



## Financial Services News 11/2020

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>1</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>2</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>19</b>
Konsultation zur sechsten MaRisk-Novelle	19
Neuer EU-Vorschlag zur Regulierung für Krypto-Assets	23
<b>Publikationen</b>	<b>26</b>
<b>Veranstaltungen</b>	<b>27</b>

# Editorial

## Novellierung BAIT

Die BaFin hat am 26. Oktober 2020 den angekündigten Entwurf der Neufassung des Rundschreibens „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) zur Konsultation vorgelegt. Die Konsultationsphase der BAIT läuft noch bis zum 23. November 2020. Die BAIT soll dabei weiterhin „einen flexiblen und praxisnahen Rahmen für die technisch-organisatorische Ausstattung der Institute insbesondere für das Management der IT-Ressourcen und für das IT-Risikomanagement“ beim Einsatz von Informationstechnik darstellen und die aktuelle Risikosituation im Zusammenhang mit der Informationsverarbeitung abbilden.

Ähnlich wie bei der gleichzeitig gestarteten Konsultation der MaRisk sind Änderungen der EU-Regeln hauptsächlichlicher Anlass für die Überarbeitung der BAIT, hier die „EBA-Leitlinien für IKT und Sicherheitsrisikomanagement“ vom November 2019.

Die Novellierung der BAIT umfasst nahezu alle Kapitel, die zum Teil erheblich angepasst bzw. erweitert wurden. Neu hinzugekommen sind die Kapitel „Operative IT-Sicherheit“ und, im Gleichlauf mit der deutlichen Überarbeitung des AT 7.3 Notfallmanagement in der MaRisk, das Kapitel „IT-Notfallmanagement“.

Allgemein ist anzumerken, dass der prinzipienhafte Charakter der bisherigen Regelungen tendenziell durch explizite Anforderungen abgelöst wird. Dies ist u.a. deutlich in den Anforderungen zur operativen IT-Sicherheit und zum Notfallmanagement zu erkennen. Dieser Trend wird in der Bankenwelt durchaus kritisch gesehen, da die Prinzipienorientierung sehr geschätzt wird, weil sie der Heterogenität der Finanzinstitute und des Marktes adäquater Rechnung trägt als explizite Anforderungen. Grund kann dabei sicherlich die detaillierte Anforderungsformulierung in den EBA-Leitlinien sein.

Ebenfalls zeigt sich, dass der Fokus der Aufsicht sich nun eher der 1st Line of Defense zuwendet und neue Anforderungen an die 2nd Line of Defense eher weiterentwickelnden Charakter haben. Größerer Diskussionsbedarf vonseiten der Banken ergibt sich allerdings bezüglich des Informationsrisikomanagements mit Blick auf Aufgaben und Organisation, da diese Funktion immer noch nicht klar genug definiert ist, insbesondere im Hinblick auf die Abgrenzung von 2nd und 1st LoD.

Weiterhin besteht Klärungsbedarf, was und wer mit der operativen IT-Sicherheit gemeint ist bzw. wie die aufsichtlichen Erwartungen zu verstehen sind, da im Hinblick auf „sonstige Bestandteile des Informationsverbundes“ z.B. Gebäude oder Räumlichkeiten üblicherweise nicht in die operative IT-Sicherheit fallen und die operative IT-Sicherheit weder für die Ausgestaltung der IT-Systeme und der zugehörigen IT-Prozesse verantwortlich ist, noch für deren Umsetzung selbst.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Christian Haas und Dr. Sven Kleinknecht



„Erwarte das Unerwartete, sonst wirst du es nicht finden.“ (Herakles)

**Christian Haas**

Telefon: +49 697 5695 6507  
chaas@deloitte.de



„Eigentlich weiß man nur, wenn man wenig weiß; mit dem Wissen wächst der Zweifel.“ (Goethe)

**Dr. Sven Kleinknecht**

Telefon: +49 697 5695 6740  
skleinknecht@deloitte.de

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhalt

<b>I.</b>	<b>Liquidität</b>	<b>4</b>
<b>II.</b>	<b>Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1.	Gesamtrisikobeitrag	4
2.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	5
3.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
<b>III.</b>	<b>Risikomanagement</b>	<b>6</b>
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	6
2.	Sanierung und Abwicklung	6
3.	MREL	7
4.	Stresstests	7
5.	Governance und Compliance	7
6.	Cyber-Risiken	7
7.	Vergütung	7
8.	Verbraucherschutz	8
9.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	8
<b>IV.</b>	<b>Kreditvorschriften</b>	<b>8</b>
<b>V.</b>	<b>Geldwäscheprävention</b>	<b>8</b>
<b>VI.</b>	<b>Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren</b>	<b>9</b>
1.	Meldepflichten für Zahlungsdienstleister	9
2.	Sonstiges	9
<b>VII.</b>	<b>WpHG/Depot/Investment</b>	<b>10</b>
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	10
2.	Verbriefungstransaktionen	10
3.	Vermögensanlagen	11
4.	Kryptowährung und digitale Währungen	11
5.	Leerverkaufsverordnung	12
6.	Central Securities Depositories Regulation - CSDR	12
7.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	12

8.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	12
9.	Benchmark-Verordnung	13
10.	Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung	13
<b>VIII.</b>	<b>Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>13</b>
<b>IX.</b>	<b>Aufsichtliche Offenlegung</b>	<b>14</b>
<b>X.</b>	<b>Zahlungsverkehr</b>	<b>14</b>
<b>XI.</b>	<b>Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden</b>	<b>14</b>
<b>XII.</b>	<b>Versicherungen</b>	<b>15</b>

# I. Liquidität

EU-Amtsblatt – Mitteilung der EU-Kommission zur vierten Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 und Änderung des Anhangs der Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten zur Anwendung der Art. 107 und 108 AEUV auf die kurzfristige Exportkreditversicherung (2020/C 340 I/01) vom 13. Oktober 2020

Die Mitteilung (vgl. [FSNews 4/2020](#)) wurde am 13. Oktober 2020 im EU-Amtsblatt L 340 I/1 ff. veröffentlicht. Die Maßnahmen werden größtenteils bis zum 30. Juni 2021, teilweise sogar bis zum 30. September 2021, verlängert.

EU-Kommission – Verordnung zur Änderung der EU/2015/61 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die Liquiditätsdeckungspflicht für Kreditinstitute (Ref. Ares(2020)5977003) vom 27. Oktober 2020

Die Änderungen betreffen liquide Vermögenswerte, die als Teil des Liquiditätspuffers des Deckungspools gehalten werden. Während der festgelegten Stressperiode von 30 Kalendertagen sollen diese bis zur Höhe der Nettoliquiditätsabflüsse, die sich für gedeckte Schuldverschreibungen ergeben, als unbelastet gelten. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 8. Juli 2022 gelten.

# II. Eigenmittelanforderungen

## 1. Gesamtrisikobeitrag

EBA – Präsentation zum Konsultationspapier zu Leitlinien zu den Kriterien für die Verwendung von Dateninputs in dem in Art. 325bc CRR genannten Risikomessmodell gemäß Art. 325bh Abs. 3 CRR vom 5. Oktober 2020

Ergänzend wurden weitere Hinweise zu [EBA/CP/2020/21](#) (vgl. [FSNews 9/2020](#)) veröffentlicht.

EBA – Finale Entwürfe für RTS für die aufsichtsrechtliche Behandlung von Software-Vermögenswerten nach Art. 36 CRR und zur Änderung der EU/241/2014 zur Ergänzung der CRR im Hinblick auf die RTS für Eigenmittelanforderungen für Institute (EBA/RTS/2020/07) vom 14. Oktober 2020

Im Vergleich zur konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 7/2020](#)) wurden redaktionelle Änderungen und Klarstellungen vorgenommen. Die Regelungen sollen am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten.

EBA – Single Rulebook zur Retail-Klassifizierung nach Art. 123 CRR, wenn ein Schuldner sowohl nach dem STA- als auch nach dem IRB-Ansatz Forderungen hat (Q&A 2018\_4012) vom 9. Oktober 2020

Bei der Berechnung des Gesamtbetrags, der von einem Schuldner gemäß Art. 123 lit. c) CRR2 geschuldet wird, sollte ein Institut alle geschuldeten Forderungen berücksichtigen. Dies gilt auch, wenn ein Teil der Forderungen an diesen Schuldner nach dem IRB-Ansatz behandelt werden sollte. Die Ausnahmen beziehen sich

hierbei ausdrücklich auf Forderungen, die vollständig durch Wohnimmobiliensicherheiten besichert sind und die der in Art. 112 lit. i) CRR2 festgelegten Forderungsklasse des Standardansatzes zugeordnet wurden.

#### [EBA – Single Rulebook zur absoluten Wesentlichkeitsschwelle für das Retail-Geschäft auf der Grundlage der EBA/GL/2016/07 \(Q&A 2019\\_4666\) vom 9. Oktober 2020](#)

Für alle überfälligen Forderungen sollte zu jedem Zeitpunkt die Wesentlichkeitsschwelle in Übereinstimmung mit der aktuellen Klassifizierung eines Schuldners als Retail- oder Nicht-Retail-Kreditnehmer angewendet werden. Gehört ein Kunde zu einer Gruppe verbundener Kunden, wird der geschuldete Gesamtbetrag zum Zwecke der Einstufung als Kleinanleger auf der Ebene der Gruppe verbundener Kunden berechnet. Umgekehrt wird die Wesentlichkeitsschwelle für die Zwecke der Ausfalldefinition auf der Ebene jedes einzelnen Schuldners oder gegebenenfalls getrennt auf der Ebene jeder einzelnen Kreditfazilität dieser Schuldner bewertet. Außerdem sind auch für die Beurteilung der Zahlungswahrscheinlichkeit die Beziehungen innerhalb der Gruppen verbundener Kunden zu berücksichtigen.

#### [BaFin – Sitzungsprotokolle des Fachgremiums Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch vom 9. Oktober 2020](#)

Veröffentlicht wurden themenbezogene Protokolle zu den folgenden Sitzungen des Fachgremiums:

- [11. Sitzung](#) zum aktuellen Stand der Bearbeitung des EBA-Survey sowie erste Erkenntnisse zum Frühwarnindikator nach FinaRisikoV;
- [10. Sitzung](#) zum Entwurf des [Risikoreduzierungsgesetzes](#) (vgl. [FSNews 5/2020](#)) sowie der [FinaRisikoV](#) (vgl. [FSNew 9/2020](#); [FSNews 10/2020](#));
- [9. Sitzung](#) zur Neufassung des [Rundschreibens 9/2018](#) (BA) - Zinsänderungsrisiken im Anlagebuch (vgl. [FSNews 7/2018](#)).

## 2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

#### [BaFin – Antizyklische Kapitalpuffer vom 30. Oktober 2020](#)

Erläutert werden die Vorgaben für inländische, institutsspezifische und den national gültigen aktuellen antizyklischen Kapitalpuffer. Hierbei wird auch noch einmal auf die [Allgemeinverfügung](#) (vgl. [FSNews 4/2020](#)) Bezug genommen. Ergänzend wurden auch konkretisierende [Indikatoren und Zeitreihen](#) veröffentlicht.

## 3. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

#### [EBA – Finale Leitlinien über die geeigneten Untergruppen von sektoralen Forderungen, auf die die zuständigen oder benannten Behörden einen Puffer für Systemrisiken gemäß Art. 133 Abs. 5 lit. f CRD anwenden können \(EBA/GL/2020/13\) vom 30. September 2020](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 3/2020](#)) wurden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen.

# III. Risikomanagement

## 1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[BMF – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität \(FISG\) vom 26. Oktober 2020](#)

Vorgestellt werden aufsichtliche Änderungen u.a. für das KWG, WpHG, KAGB und ZAG. Diese betreffen v.a. die Vorschriften zu Auslagerungen. Außerdem werden die Rahmenbedingungen für das Bilanzkontrollverfahren neu geregelt und die Optionen für die Erbringung von Beratungsdienstleistungen durch Jahresabschlussprüfer bei Unternehmen von öffentlichem Interesse ersatzlos gestrichen. Die Neuregelungen sollen größtenteils ab dem Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

[BaFin – Konsultation 14/2020: Entwurf der MaRisk i.d.F. vom 26. Oktober 2020 \(Stand 09/2020\) vom 26. Oktober 2020](#)

Im Vergleich zu den bisher bekannten Aspekten (vgl. Editorial in den [FSNews 9/2020](#)) werden nunmehr auch Änderungen in Bezug auf die Erläuterungen zur Bereitstellung von Informationen und Daten zu Forderungen und deren Sicherheiten sowie Informationspflichten der Geschäftsleiter in Bezug auf Risikokonzentrationen vorgestellt. Außerdem gibt es neue Anforderungen an die Befugnis der Leistungserbringung des Auslagerungsunternehmens im In- und Ausland. Die Konsultationsfrist endet am 4. Dezember 2020.

[BaFin – Konsultation 13/2020: Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT \(BAIT\) vom 26. Oktober 2020](#)

Mit den vorgeschlagenen Änderungen sollen in erster Linie die Anforderungen der EBA-Leitlinien für das Management von Informations- und Kommunikationstechnologien und Sicherheitsrisiken ([EBA/GL/2019/04](#), vgl. [FSNews 12/2019](#)) in die BAIT überführt werden. Die Konsultationsfrist endet am 23. November 2020. Für weitere Informationen verweisen wir auf unser [Editorial](#).

## 2. Sanierung und Abwicklung

[Bundesrat – Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts \(Sanierungs- und Insolvenzrechtsfortentwicklungsgesetz – SanInsFoG\) \(BR Drs. 619/20\) vom 16. Oktober 2020](#)

Es wird ein Rechtsrahmen zur Ermöglichung insolvenzabwendender Sanierungen geschaffen, der es Unternehmen ermöglicht, sich auf der Grundlage eines von den Gläubigern mehrheitlich angenommenen Restrukturierungsplans zu sanieren. Im Rahmen dessen soll es ermöglicht werden, Instrumentarien in einem Stadium der drohenden und noch nicht eingetretenen Zahlungsunfähigkeit zur Verfügung zu stellen. Hierzu gehören z.B. Vollstreckungs- und Verwertungssperren. Von diesen Gestaltungsmaßnahmen sollen u.a. auch Forderungen gegen das restrukturierungsfähige Unternehmen sowie Finanzsicherheiten i.S.d. § 1 Abs. 17 KWG erfasst werden. Außerdem soll es den Gläubigern u.a. verwehrt werden, allein wegen rückständiger Leistungen Vertragsbeendigungs- oder -abänderungsrechte geltend zu machen. Die Vorschriften sollen größtenteils am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

### 3. MREL

[EBA – Bericht über die Überwachung von anrechenbaren Verbindlichkeiten von Institutionen der EU nach TLAC/MREL \(EBA/REP/2020/27\) vom 29. Oktober 2020](#)

Festgestellt wird u.a., dass die europäischen Banken bereits vor Verabschiedung des neuen Bankenpakets mit der Emission von MREL- und TLAC-Instrumenten begonnen haben. Alle analysierten Emissionen wurden nach der Veröffentlichung der Kommissionsvorschläge im November 2016 herausgegeben. Außerdem wird festgestellt, dass die Marktteilnehmer bei der rechtlichen Ausgestaltung der Noten und Programme bisher recht einfache und standardisierte Bestimmungen verwendet haben. Einige Emissionen verweisen bereits auf mögliche künftige EBA-Leitlinien, die zusätzlich zu künftigen Änderungen der geltenden Vorschriften als Begründung für die Änderung einiger Bedingungen dienen könnten.

### 4. Stresstests

[Basler Ausschuss – Stresstests während der COVID-19-Pandemie \(Nr. 11\) vom 12. Oktober 2020](#)

Untersucht wurden u.a. die als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie von einigen Behörden vorgenommenen zusätzlichen Stresstests bzw. Anpassungen bestehender Stresstests. Festgestellt wurde im Wesentlichen, dass solche Stresstests die Beurteilung der Auswirkungen der Pandemie auf aggregierter Ebene unterstützen. Weitere Anpassungen können detailliertere Bewertungen auf Bankenebene ermöglichen.

### 5. Governance und Compliance

[IDW – Sustainable Finance als Teil der nachhaltigen Transformation vom 8. Oktober 2020](#)

Untersucht werden die Auswirkungen aktueller Entwicklungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsthemen. Hierbei werden neben den bankbetrieblichen Grundfunktionen u.a. auch die Bereiche Geschäftsstrategie und Governance, Risikomanagement und Transparenzpflichten näher beleuchtet.

### 6. Cyber-Risiken

[FSB – Bericht zu effektiven Praktiken für die Reaktion auf Cyber-Vorfälle und deren Behebung vom 19. Oktober 2020](#)

Thematisiert wird der Umgang mit Cybervorfällen während der COVID-19-Pandemie. Im Wesentlichen wird u.a. festgestellt, dass vermehrte Remote-Zugänge zu den Arbeitsplätzen aus FSB-Sicht eine neue Herausforderung für Finanzinstitutionen darstellen.

### 7. Vergütung

[EBA – Konsultation für einen Entwurf von Richtlinien über eine solide Vergütungspolitik gemäß Art. 74 Abs. 3 und Art. 75 Abs. 2 CRD \(EBA/CP/2020/24\) vom 29. Oktober 2020](#)

Die vorgeschlagenen Änderungen dienen in erster Linie der Umsetzung der Änderungen durch die CRD V (EU/2019/878). Sie betreffen v.a. die Regelung zur geschlechterneutralen Vergütungspolitik und zur Vergütungspolitik innerhalb von Gruppen. Die Konsultationsfrist endet am 29. Januar 2020.

## 8. Verbraucherschutz

BGBl. – Gesetz zur Änderung des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes vom 16. Oktober 2020

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 7/2020](#)) wurden am 22. Oktober 2020 im BGBl. 2020 Teil I Nr. 47 S. 2186 ff. veröffentlicht und traten am 23. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten ab demselben Tag.

## 9. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

Basler Ausschuss – Arbeitspapiere zu inflationsbezogenen Themen vom 28. Oktober 2020

Veröffentlicht wurden die folgenden Arbeitspapiere:

- [No 895](#) zum Übergang von kurz- zu langfristigen Inflationserwartungen und zur Verankerung der Inflationserwartungen
- [No 896](#) „Haben sich die treibenden Kräfte der Inflation in fortgeschrittenen und aufstrebenden Marktwirtschaften verändert?“

# IV. Kreditvorschriften

EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EU/360/2012 hinsichtlich der Verlängerung ihrer Geltungsdauer und einer befristeten Ausnahmeregelung für Unternehmen in Schwierigkeiten zur Berücksichtigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie (EU/2020/1474) vom 13. Oktober 2020

Die Vorschriften wurden am 14. Oktober 2020 im EU-Amtsblatt L 337/1 f. veröffentlicht und traten am 2. November 2020 in Kraft. Sie gelten ab dem selben Tag.

EBA – Ergänzende Präsentationen zu Konsultationspapieren vom 6. und 19. Oktober 2020

Veröffentlicht wurden weitere Hinweise zu Entwürfen von:

- RTS zur Bestimmung indirekter Exposures von Derivaten und Kreditausfallderivaten gegenüber Basiskunden gemäß Art. 390 Abs. 9 CRR2 ([EBA/CP/2020/14](#), vgl. [FSNews 8/2020](#))
- Leitlinien zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung der alternativen Behandlung von Forderungen der Institute im Zusammenhang mit „Dreiparteien-Rückkaufsvereinbarungen“ gemäß Art. 403 Abs. 3 CRR2 für Großkreditzwecke ([EBA/CP/2020/13](#), vgl. [FSNews 8/2020](#))

# V. Geldwäscheprävention

EBA – Single Rulebook zur Informationspflicht innerhalb der Gruppe im Zusammenhang mit Berichten über verdächtige Aktivitäten und Meldungen an die zuständigen Behörden (Q&A 2020\_5349) vom 23. Oktober 2020

[EU/2015/849](#) verpflichtet Unternehmen, die Teil einer Gruppe sind, gruppenweite

Richtlinien und Verfahren einzuführen. Diese umfassen auch solche für den Informationsaustausch innerhalb der Gruppe. Erwartet wird hierbei, dass Kreditinstitute und Finanzinstitute einander mitteilen, ob verdächtige Transaktionen gemeldet wurden. Diese Informationspflichten sind nicht auf in der EU ansässige Konzernunternehmen beschränkt.

#### [FATF – Aktualisierung der Empfehlungen vom 23. Oktober 2020](#)

Die Aktualisierungen betreffen Proliferationsfinanzierungen.

#### [Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche vom 14. Oktober 2020](#)

Zum Zwecke der Umsetzung der [EU/2018/1673](#) (vgl. [FSNews 12/2018](#)), die u.a. Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und Sanktionen zur Bekämpfung der Geldwäsche festlegt, werden v.a. strafrechtliche und strafprozessuale Vorschriften geändert. Einerseits wird im Vergleich zum [Referentenentwurf](#) (vgl. [FSNews 9/2020](#)) nunmehr auch eine leichtfertige Begehungsweise strafbar sein. Andererseits soll nicht bestraft werden, wer von der Möglichkeit der neu eingeführten Selbstanzeige Gebrauch macht. Die Neuregelungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft treten.

## VI. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

### 1. Meldepflichten für Zahlungsdienstleister

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der PSD2 durch RTS für Kriterien für die Benennung zentraler Kontaktstellen auf dem Gebiet der Zahlungsdienste und die Aufgaben dieser zentralen Kontaktstellen \(EU/2020/1423\) vom 14. März 2019](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 4/2019](#)) wurden am 9. Oktober 2020 im EU-Amtsblatt L 328/1 ff. veröffentlicht und traten am 29. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten ab demselben Tag.

### 2. Sonstiges

[Bundesregierung – Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 7. Oktober 2020](#)

Die Änderungen betreffen die Befugnis des BMWi zu prüfen, ob es die öffentliche Ordnung oder Sicherheit eines Mitgliedstaates voraussichtlich beeinträchtigt, wenn ein Unionsfremder unmittelbar bzw. mittelbar ein inländisches Unternehmen oder eine Beteiligung an einem inländischen Unternehmen erwirbt. In diesem Zusammenhang werden außerdem die Anhänge [1](#) und [19](#) angepasst. Die Neuregelungen sollen am Tag nach ihrer Verkündung im BGBl. in Kraft treten.

[BAnz – Sechzehnte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung vom 26. Oktober 2020](#)

Die Verordnung ([siehe oben](#)) wurde am 28. Oktober 2020 im BAnz AT 28.10.2020 V1 S. 1 ff. veröffentlicht und trat am 29. Oktober 2020 in Kraft. Zudem wurde der

[Runderlass](#) Außenwirtschaft Nr. 4/2020 am 28. Oktober 2020 im BAnz AT 28.10.2020 B2 S. 1 f. veröffentlicht.

## VII. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Richtlinie zur Änderung der MiFID II \(EU/2020/1504\) vom 7. Oktober 2020](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 7/2019](#)) wurden am 20. Oktober 2020 im EU-Amtsblatt L 347/50 ff. veröffentlicht und traten am 9. November 2020 in Kraft. Sie sind bis zum 10. Mai 2021 in nationales Recht umzusetzen und sind ab dem 10. November 2021 anzuwenden.

[EU-Rat – Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der MiFID II in Bezug auf Informationsanforderungen, Produktmanagement und Positionsgrenzen zur Unterstützung der Erholung von der COVID-19-Pandemie \(2020/0152 \(COD\)\) vom 16. Oktober 2020](#)

Ergänzt werden im Wesentlichen Regelungen zur Möglichkeit einer Befreiung von Wertpapierfirmen in Bezug auf produktbezogene Governance-Anforderungen. Außerdem werden die Informationspflichten von Wertpapierfirmen gegenüber ihren Kunden erweitert und Anforderungen an Service-Dienstleistungen an professionelle Kunden konkretisiert. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und teilweise innerhalb von neun bzw. zwölf Monaten in nationales Recht umgesetzt werden.

### 2. Verbriefungstransaktionen

[EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der CRR im Hinblick auf Anpassungen des Verbriefungsrahmens zur Unterstützung der wirtschaftlichen Erholung als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie \(2020/0151 \(COD\)\) vom 21. Oktober 2020](#)

Mit der vorgeschlagenen EU-Regulierung soll zum einen eine angemessene risikosensitive Kalibrierung für bilanzwirksame STS-Verbriefungen eingeführt werden. Hierdurch soll die Fähigkeit der Institute zur Kreditvergabe und Absorption von Verlusten im Zusammenhang mit COVID-19 gesichert werden. Außerdem soll die aufsichtliche Behandlung des sog. synthetischen Überschuss-spreads festgelegt werden, um zu verhindern, dass dieser für Zwecke der regulatorischen Arbitrage verwendet wird. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der STS-Verordnung zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verbriefung und die Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefungen zur Unterstützung der Erholung von der COVID-19-Pandemie \(2020/0151 \(COD\)\) vom 21. Oktober 2020](#)

Der Verbriefungsrahmen soll um ein weiteres Instrument zur Förderung der wirtschaftlichen Erholung nach COVID-19 erweitert werden. Aus diesem Grund ist vorgesehen, die Anforderungen an traditionelle und bilanzwirksame STS-Verbriefungen

ihren inhärenten Risiken entsprechend – insbesondere im Hinblick auf den Risikotransfer synthetischer Verbriefungen – differenzierter auszugestalten. Hierfür wird eine Reihe neuer Anforderungen vorgeschlagen, um sicherzustellen, dass der STS-Rahmen nur für solche Verbriefungen Anwendung findet, die bilanzwirksam sind und deren Kreditsicherungsvertrag sowohl Originator als auch Anleger angemessen schützt. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

#### [ESMA – Finale Leitlinien zur Übertragbarkeit von Informationen zwischen Verbriefungsrepositorien im Rahmen der Verbriefungsverordnung \(ESMA33-128-1001\) vom 5. Oktober 2020](#)

Die Leitlinien wurden gemeinsam mit weiteren RTS und ITS mit dem Konsultationspapier [ESMA33-128-109](#) (vgl. [FSNews 4/2018](#)) konsultiert. Im Vergleich zur konsultierten Fassung wurden neben redaktionellen Änderungen u.a. auch die Mindestanforderungen an die zu übermittelnden Informationen und deren Reihenfolge bei der Übermittlung überarbeitet. Die Leitlinien werden ab dem 1. Januar 2021 verbindlich.

#### [BaFin – Rundschreiben 04/2020 \(BA\) zur Bestimmung der gewichteten durchschnittlichen Laufzeit der innerhalb der Tranche fälligen vertraglichen Zahlungen gemäß Art. 257 Abs. 1 lit. a CRR vom 1. Oktober 2020](#)

Die BaFin übernimmt die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2020/04](#) (vgl. [FSNews 6/2020](#)) in ihre Verwaltungspraxis. Sie gelten ab dem 1. Oktober 2020.

### 3. Vermögensanlagen

#### [ESMA – Validation Rules zu den Leitlinien zu den Meldungen an die zuständigen Behörden nach Art. 37 Geldmarktfondsverordnung \(ESMA34-49-173\) vom 5. Oktober 2020](#)

Ergänzend zu den Leitlinien [ESMA34-49-173](#) (vgl. [FSNews 7/2020](#)) wurden nunmehr die zu verwendenden Validation Rules veröffentlicht.

#### [EZB – Preisgestaltungen für sog. grüne Vermögensgegenstände \(Nr. 2477\) vom 6. Oktober 2020](#)

Untersucht wird die optimale Gestaltung einer Kohlenstoffsteuer anhand der Asset-Pricing-Theorie. Es wird festgestellt, dass die optimale Steuer durch den Schattenpreis der CO<sub>2</sub>-Emissionen bestimmt wird.

### 4. Kryptowährung und digitale Währungen

#### [EZB – Bericht über den digitalen Euro vom 2. Oktober 2020](#)

Zunächst werden die Gründe für die Ausgabe eines digitalen Euro sowie mögliche Szenarien und implizite Anforderungen dargestellt. Hierauf aufbauend werden mögliche Auswirkungen eines digitalen Euro, dessen funktionelle Gestaltungsmöglichkeiten und rechtliche Überlegungen thematisiert. Anschließend werden technische und organisatorische Ansätze für digitale Euro-Dienstleistungen zusammengestellt. In Anhängen werden u.a. nochmals die identifizierten Merkmale des digitalen Euro ergänzt. Dieses Thema wird auch vom Basler Ausschuss in einem [Bericht](#) aufgegriffen, in dem Grundprinzipien und Kernmerkmale zusammengefasst analysiert werden.

## 5. Leerverkaufsverordnung

ESMA – Beschluss zur Verlängerung der gemäß Art. 28 Abs. 1 lit. a SSR angeordneten vorübergehenden Herabsetzung der für natürliche oder juristische Personen, die eine Netto-Leerverkaufsposition im ausgegebenen Aktienkapital eines Unternehmens, dessen Aktien zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, halten, geltenden Meldeschwellen für die Meldung von Netto-Leerverkaufspositionen an die zuständigen Behörden (ESMA70-155-11072) vom 16. September 2020

Der Beschluss (vgl. [FSNews 10/2020](#)) wurde nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

## 6. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

EU-Kommission – Delegierte Verordnung zur Änderung der EU/2018/1229 über RTS zur Abwicklungsdisziplin im Hinblick auf ihr Inkrafttreten (C(2020) 7186 final) vom 23. Oktober 2020

Im Vergleich zur urspr. Fassung (vgl. [FSNews 9/2020](#)) ergaben sich keine Änderungen.

## 7. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

ESMA – Finaler Entwurf zu Änderungen der Marktmissbrauchsverordnung zur Förderung der Nutzung von KMU-Wachstumsmärkten (ESMA70-156-3581) vom 27. Oktober 2020

Im Vergleich zur urspr. konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 6/2020](#)) ergaben sich keine wesentlichen Änderungen. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

## 8. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

ESMA – Konsultationspapier für RTS zu den Bedingungen, unter denen zusätzliche Dienstleistungen oder Tätigkeiten, auf die eine CCP ihr Geschäft ausdehnen möchte, nicht von der Erstzulassung abgedeckt sind, und den Bedingungen, unter denen Änderungen der Modelle und Parameter nach EMIR signifikant sind (ESMA70-151-3023) vom 23. Oktober 2020

Vorgestellt werden Regelungen v.a. zu den Bedingungen und Indikatoren für die Verlängerung der Zulassung der CCP und Kriterien für signifikante Änderungen an den Modellen und Parametern. Die Konsultationsfrist endet am 16. November 2020. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

ESMA – Konsultationspapier für einen Leitfaden zu gemeinsamen Verfahren und Methoden für den Prozess der aufsichtlichen Überprüfung und Bewertung von CCPs nach Art. 21 EMIR (ESMA70-151-3076) vom 23. Oktober 2020

Vorgestellt werden gemeinsame Verfahren und Methoden für den aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess von CCPs. Diese umfassen Regelungen u.a. zu Umfang, Formaten und zur Tiefe der Überprüfung und Bewertung sowie die Häufigkeit der Überprüfung und gemeinsame Methoden. Außerdem werden Compliance- und Berichtspflichten näher konkretisiert. Die Konsultationsfrist endet am 16. November 2020.

## 9. Benchmark-Verordnung

### [FSB – Globaler Fahrplan für den Übergang zu LIBOR vom 16. Oktober 2020](#)

Die Abhängigkeit von LIBOR-Benchmarks soll bereits vor Ende 2021 reduziert werden, um so die globale Finanzstabilität zu sichern. Daher werden Schritte vorgestellt, mit denen die Institute bereits jetzt und in der verbleibenden Zeit die mit dieser Abhängigkeit verbundenen Risiken erfolgreich eindämmen können. Ende 2020 sollen Kreditgeber in der Lage sein, ihren Kunden nicht-LIBOR-gebundene Kreditprodukte (etwa durch Wahlmöglichkeiten) anzubieten. Bis Mitte 2021 soll dann feststehen, welche Verträge angepasst werden müssen, und die entsprechenden Prozessänderungen initiiert worden sein.

## 10. Prospektrichtlinie und PRIIPs-Verordnung

### [EU-Amtsblatt – Verordnung über Europäische Schwarmfinanzierungsdienstleister für Unternehmen und zur Änderung der Prospektverordnung und der Richtlinie EU/2019/1937 \(EU/2020/1503\) vom 7. Oktober 2020](#)

Die Vorschriften (vgl. [FSNews 7/2019](#)) wurden am 20. Oktober 2020 im EU-Amtsblatt L 347/1 ff. veröffentlicht und traten am 9. November 2020 in Kraft. Sie gelten ab dem 10. November 2021.

### [BaFin – Übersetzung der wichtigsten Bestimmungen des Hochfrequenzhandelsgesetzes vom 20. Oktober 2020](#)

Das Gesetz (vgl. [FSNews 1/2014](#)) wurde nunmehr in englischer Sprache veröffentlicht.

### [EU-Rat – Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der EU/2017/1129 im Hinblick auf den EU-Prospekt zur Konjunkturbelebung und gezielte Anpassungen für Finanzintermediäre zur Unterstützung der Erholung von der COVID-19-Pandemie \(2020/0155 \(COD\)\) vom 16. Oktober 2020](#)

Neu eingefügt werden u.a. Regelungen zum Inhalt, zur Ausgestaltung und zu Meldepflichten für sog. EU-Recovery-Prospekt. Diese Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

# VIII. Rechnungslegung und Prüfung

### [EU-Amtsblatt – Verordnung zur Änderung der Verordnung EG/1126/2008 zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards gemäß der Verordnung EG/1606/2002 im Hinblick auf den IFRS 16 \(EU/2020/1434\) vom 9. Oktober 2020](#)

Die Vorschriften wurden am 12. Oktober 2020 im EU-Amtsblatt L 331/20 ff. veröffentlicht und traten am 13. Oktober 2020 in Kraft. Sie gelten spätestens ab dem 1. Juni 2020 für am oder nach dem 1. Januar 2020 beginnende Geschäftsjahre. Die Änderungen betreffen v.a. Mietkonzessionen von Leasingnehmern.

## IX. Aufsichtliche Offenlegung

EBA – Leitlinien zu aufsichtlichen Meldungen und Offenlegungspflichten in Übereinstimmung mit den infolge der COVID-19-Pandemie kurzfristig vorgenommenen Anpassungen („Quick-Fix“) der CRR (EBA/GL/2020/11) vom 11. August 2020

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 9/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

## X. Zahlungsverkehr

EBA – Konsultationspapier zur Überarbeitung der Leitlinien über die Meldung größerer Zwischenfälle gemäß der PSD II (EBA/CP/2020/22) vom 14. Oktober 2020

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen die Anforderungen an die Feststellung von Verletzungen der Sicherheitsmaßnahmen sowie die Schwellenwerte der betroffenen meldepflichtigen Transaktionen. Künftig gelten die Leitlinien ausdrücklich auch für größere Vorfälle, die Funktionen betreffen, die von Zahlungsdienstleistern an Dritte ausgelagert wurden. Die geänderten Leitlinien sollen ab dem 1. Oktober 2021 verbindlich werden und die EBA-Leitlinien [EBA/GL/2017/10](#) (vgl. [FSNews 5/2017](#)) ersetzen. Die Konsultationsfrist endet am 14. Dezember 2020.

## XI. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

ESAs – Gemeinsame Leitlinien über die Angleichung der Aufsichtspraxis in Bezug auf die Einheitlichkeit von Kooperationsvereinbarungen für die Beaufsichtigung von Finanzkonglomeraten (JC/GL/2014/01) vom 7. Oktober 2020

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 1/2015](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

BMF – Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pfandbriefgesetzes und anderer Gesetze und zur Umsetzung der Richtlinie EU/2019/2162 über die Emission gedeckter Schuldverschreibungen und die öffentliche Aufsicht über gedeckte Schuldverschreibungen und zur Änderung der MiFID II und BRRD vom 2. Oktober 2020

Zukünftig setzt die Erlaubniserteilung des Pfandbriefgeschäfts eine Zulassung als CRR-Kreditinstitut voraus. Die bisher an mehreren Stellen des PfandBG enthaltenen Regelungen zu deckungsgerechten Derivategeschäften werden im Entwurf im neuen § 4b PfandBG zentral zusammengefasst. Neu eingeführt wird das Instrument der Fälligkeitsverschiebung von gedeckten Schuldverschreibungen, anhand dessen Tilgungs- und stark eingeschränkt auch Zinszahlungen hinausgeschoben werden können. Hierdurch soll Liquiditätsengpässen vorgebeugt werden, die für den Zeit-

raum bis zur Verwertung der Deckungswerte drohen. Zugleich wird die Funktionsfähigkeit des Abwicklungsverfahrens außerhalb des Insolvenzverfahrens erhöht. Die Deckungsanforderungen werden zudem an die durch die [Richtlinie EU/2019/2162](#) (Covered-Bond-Richtlinie, vgl. [FSNews 1/2020](#)) bedingten Änderungen des Art. 129 CRR angepasst. Weitere Änderungen betreffen Erweiterungen neuer Deckungswerte bei den weiteren Deckungswerten und die Neufassung der Transparenzvorschriften. Neu eingeführt wird zudem der Bezeichnungsschutz für die „europäische gedeckte Schuldverschreibung“ und die „europäische gedeckte Schuldverschreibung (premium)“. Die Neuregelungen sollen teilweise am Tag nach ihrer Verkündung verbindlich werden. Die weiteren Änderungen des PfandBG, die Änderungen des KAGB und des SAG treten am 8. Juli 2022 in Kraft.

## XII. Versicherungen

### [EIOPA – Studie zur Diversifikation in internen Modellen vom 1. Oktober 2020](#)

Ziel der am 1. Oktober 2020 von der EIOPA gestarteten Studie ist es, sich einen Marktüberblick über die aktuellen Ansätze zu verschaffen und den jeweiligen Grad der Diversifikation abzuleiten. Damit eng verbunden ist das Ziel, ein besseres Verständnis der Modellierung von (Risiko-)Abhängigkeiten und Aggregationen zu erlangen, um die Qualität und Konvergenz der Aufsicht über die Diversifikation von internen Modellen zu verbessern. Die Frist für die Berichterstattung der (Rück-)Versicherungsunternehmen an deren Gruppenaufsichtsbehörde endet am 15. Januar 2021, die der nationalen Aufsichtsbehörden an die EIOPA am 22. Januar 2021.

### [EIOPA – Konsultationspapier zum Entwurf einer Opinion hinsichtlich der Aufsicht über den Einsatz von Klimaänderungsszenarien im Rahmen des ORSA \(EIOPA-BoS-20/561\) vom 5. Oktober 2020](#)

Das Konsultationspapier ist ein Folgeprojekt zur Opinion der EIOPA zur Nachhaltigkeit vom 30. September 2019, wonach (Rück-)Versicherungsunternehmen Klimarisiken jenseits des einjährigen Planungshorizonts in deren Governance- und Risikomanagementsystemen sowie im ORSA zu berücksichtigen haben. Gegenstand des Konsultationspapiers ist die Aufsicht durch die nationalen Aufsichtsbehörden über die kurz- und langfristige Integration von Klimarisiken in den ORSA von (Rück-)Versicherungsunternehmen und die korrespondierende Berichterstattung. Weitere quantitative Daten zu Klimaänderungsszenarien sowie eine Überleitung von Klimaänderungsrisiken auf konventionelle Risiken eines Versicherungsunternehmens finden sich in den Anhängen. Die Konsultationsfrist endet am 5. Januar 2021. Die Veröffentlichung der finalen Opinion durch die EIOPA wird im Frühjahr 2021 erwartet.

### [EIOPA – Aufsichtsansatz zu Überwachungs- und Steuerungsanforderungen von Versicherungsprodukten \(POG\) vom 8. Oktober 2020](#)

Das vorliegende [Dokument](#) stellt eine weder für die nationalen Aufsichtsbehörden noch Versicherungsvermittler bzw. Versicherungsunternehmen verbindliche Implementierungshilfe der Anforderungen aus der Überwachung und Steuerung von Versicherungsprodukten (POG) im Rahmen der Versicherungsvertriebsrichtlinie (IDD) dar. Ziel der POG-Aufsicht ist es zu ermöglichen, dass die Hersteller und Vertrieber von Versicherungsprodukten einen kundenzentrierten Ansatz im Hinblick auf die Freigabe, den Vertrieb und die Kontrolle bzw. Überwachung der Versicherungsprodukte über den Produktlebenszyklus hinweg verfolgen, was sich auch thematisch in den einzelnen Kapiteln des Dokuments widerspiegelt. Eine Strukturierung des POG-Prozesses findet sich im Anhang des Dokuments.

### [EIOPA – Leitlinien zur Sicherheit und Governance von Informations- und Kommunikationstechnologien \(ICT\) \(EIOPA-BoS-20/600\) vom 12. Oktober 2020](#)

Die EIOPA hat [25 Leitlinien](#) zum Umgang mit ICT-Risiken im Risikomanagement und in der Geschäftsorganisation von Versicherungsunternehmen final verabschiedet und damit einen europäischen versicherungsaufsichtsrechtlichen Rahmen für ICT-Risiken geschaffen. Die korrespondierende Konsultation fand Anfang 2020 statt (vgl. [FSNews 1/2020](#)). Den nationalen Aufsichtsbehörden wird die Anwendung der Leitlinien ab 1. Juli 2021 empfohlen.

### [EIOPA – Presseerklärung zum Ende der Übergangsperiode des Vereinigten Königreichs vom 13. Oktober 2020](#)

Gegenstand der Presseerklärung ist das nahende Ende der Übergangsperiode aus dem EU-Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs. Die EIOPA fordert die EU-Versicherer auf, sich darauf vorzubereiten, dass im Vereinigten Königreich ansässige Versicherungsunternehmen zu Drittlandversicherungsunternehmen werden. In diesem Zusammenhang sollen EU-Versicherer realistische Notfallpläne aufstellen. Ziel ist es, das unerlaubte Betreiben von Versicherungsgeschäften zu vermeiden und das grenzüberschreitende Versicherungsgeschäft aufrechtzuerhalten. Die EIOPA erinnert die Versicherer auch an bestehende Informationspflichten über das Ende der Gültigkeit von EU-Recht im Vereinigten Königreich. Sie wird die Vorbereitungen des Versicherungssektors insbesondere die Entwicklung von Notfallplänen überwachen. Mit dem Ende der Anwendung von EU-Recht wird das Abkommen über Kooperation und Informationsaustausch mit den Aufsichtsbehörden im Vereinigten Königreich wirksam.

### [EIOPA – Überblick über die europäische Versicherungswirtschaft \(Einzelunternehmen\) vom 21. Oktober 2020](#)

Der jährliche Überblick über die europäische Versicherungswirtschaft (Einzelunternehmen) basiert auf den jährlich übermittelten Informationen im Rahmen von Solvency II. Dieser gewährleistet eine entsprechend hohe Marktabdeckung und eine konsistente Datengrundlage. Sämtliche Indikatoren wurden auf Basis der von den Unternehmen berichteten Daten ermittelt. Ziel des Berichts ist es, die Aufsichtsbehörden und die Versicherungswirtschaft mit höchst relevanten und leicht zugänglichen Daten zu versorgen.

### [ESRB – Stellungnahme zum Solvency II Review \(ESRB/2020/0115\) vom 16. Oktober 2020](#)

Aus Sicht des European Systemic Risk Board (ESRB) ist Solvency II grundsätzlich als Erfolg zu bewerten. In diesem Zusammenhang hebt das ESRB insbesondere die Rolle der EIOPA hervor. Trotzdem bestehen nach Ansicht des ESRB Lücken im Aufsichtssystem, die in den nächsten Jahren geschlossen werden sollen. Dazu zählen gemäß ESRB eine bessere Reflektion makroprudenzieller Aspekte im Rahmen von Solvency II und die Etablierung eines harmonisierten Rahmenwerks für die Sanierung von Versicherungsunternehmen innerhalb der EU. Außerdem sollte Sorge getragen werden, dass Risiken unter Solvency II genau erfasst werden und die aktuelle Entwicklung im Rahmen der COVID 19-Pandemie analysiert wird und dann auch Eingang in den Reviewprozess findet.

### [BaFin – Konsultation 12/2020 \(VA\): Solvabilität von kleinen Versicherungsunternehmen, Sterbekassen, Pensionskassen und Pensionsfonds vom 12. Oktober 2020](#)

Die BaFin konsultiert den Entwurf eines Rundschreibens zur Solvabilität der nicht den Regelungen von Solvency II unterliegenden kleinen Versicherungsunternehmen, Pensions- und Sterbekassen sowie Pensionsfonds. Der Entwurf soll nach dessen Finalisierung das [Rundschreiben 4/2005 \(VA\)](#) ersetzen und beinhaltet neben der Darstellung der Rechtsgrundlagen der Solvabilität der genannten Versicherungsunternehmen und Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbaV) umfangreiche

Erläuterungen zum Eigenmittelkatalog sowie Ausfüllhinweise für die korrespondierenden Nachweisungen. Die Konsultationsfrist endet am 23. November 2020.

#### [BaFin – Fragen und Antworten zur Weiterbildungsverpflichtung nach § 34d Abs. 9 S. 2 GewO bzw. § 48 Abs. 2 VAG vom 19. Oktober 2020](#)

Die im Rahmen der Richtlinie über den Versicherungsvertrieb (IDD) postulierte Weiterbildungsverpflichtung für Versicherungsvermittler und -berater sowie direkt an der Beratung mitwirkende Angestellte wurde mit den Regelungen des § 34d Abs. 9 S. 2 GewO bzw. § 48 Abs. 2 VAG mit Wirkung zum 23. Februar 2020 in nationales Recht umgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde ein verpflichtender Umfang der Weiterbildung in Höhe von 15 Stunden pro Kalenderjahr festgesetzt. Weiter konkretisiert werden die Anforderungen an die Weiterbildung in § 7 VersVermV. Mit dem von der BaFin in Abstimmung mit dem DIHK erstellten Frage- und Antwort-Katalog sollen Antworten zum Kreis der Betroffenen sowie zu Umfang und Inhalt der Weiterbildungsverpflichtung gegeben werden. Dieser wird von der BaFin sowie der IHK-Organisation der Branche kommuniziert. Es sollen regelmäßige Überarbeitungen des Frage- und Antwort-Katalogs stattfinden.

#### [BaFin – Merkblatt mit Auslegungshinweisen zum Sondervergütungsverbot nach § 48b VAG vom 21. Oktober 2020](#)

Das neue [Merkblatt](#) fasst das [Rundschreiben 11/2018](#) und die korrespondierenden Erläuterungen zusammen und enthält darüber hinaus neue Auslegungshinweise zu geringwertigen Sondervergütungen, die einen Ausnahmetatbestand darstellen. In diesem Zusammenhang dürfen im ersten Jahr und für jedes weitere Jahr maximal 15 Euro bezogen werden. Dabei darf sich die (erste) Auszahlung nur auf das erste Jahr beziehen.

#### [IAIS – Konsultation des Entwurfs eines Application Paper über die Aufsicht klimabezogener Risiken im Versicherungssektor vom 13. Oktober 2020](#)

Das gemeinsam mit dem „Sustainable Insurance Forum“ (SIF) entwickelte Application Paper stellt keinen Standard dar, sondern soll den Aufsichtsbehörden Hintergrundinformationen liefern und Hilfestellung geben bei der Integration klimabezogener Risiken in deren Aufsichtsrahmen. Gegenstände des Application Paper sind die Rolle der Aufsichtsbehörden sowie die Implikationen klimabezogener Risiken auf die Corporate Governance, das Risikomanagement/interne Kontrollen, das Enterprise Risk Management im Kontext der Solvabilität, die Kapitalanlagen sowie die Offenlegung gegenüber der Öffentlichkeit der einzelnen Versicherungsunternehmen. Die Konsultationsfrist endet am 12. Januar 2021.

#### [GDV – Stellungnahme zum Entwurf des BaFin-Rundschreibens „MaGo für EbAV“ vom 25. September 2020](#)

Im Rahmen der Stellungnahme zum Entwurf des BaFin-Rundschreibens „[MaGo für EbAV](#)“ sieht der GDV die aus seiner Sicht über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehenden Bestimmungen kritisch und fordert, diese, wenn überhaupt, dann als „best practice“ zu kennzeichnen. In diesem Zusammenhang identifiziert der GDV bei mehreren Punkten Nachbesserungsbedarf. So findet das anders geartete Solvenzregime der EbAV nach Ansicht des GDV nicht immer ausreichend Berücksichtigung. Außerdem fordert der GDV eine stärkere Berücksichtigung des Proportionalitätsprinzips bei der Ausgestaltung des Risikomanagementprozesses. Daneben wird die Ausgliederung von Schlüsselfunktionen auf Trägerunternehmen durch Regelungen zur Personenidentität des Ausgliederungsbeauftragten bei EbAV und dem Inhaber von Schlüsselfunktionen bei Trägerunternehmen nach Meinung des GDV erschwert.

#### [GDV – Stellungnahme zum Entwurf des BaFin-Rundschreibens „aufsichtsrechtliche Mindestanforderungen an die eigene Risikobeurteilung \(ERB\) von EbAV“ vom 25. September 2020](#)

Die aufsichtlichen Regelungen zur eigenen Risikobeurteilung (ERB) für EbAV nach § 234d VAG weichen von denen für (Rück-)Versicherungsunternehmen des § 27 VAG in wesentlichen Punkten ab. Auf dieser Basis kommentiert der GDV den Entwurf des BaFin-Rundschreibens zum ERB von EbAV. Demnach fordert der GDV, dass keine aus seiner Sicht über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Anforderungen insbesondere bei Stresstests oder Szenarioanalysen zu stellen sind. Dazu zählt nach Ansicht des GDV auch der Soll-Ist-Abgleich, inwieweit die in der Risikostrategie festgelegten Ziele im Risikomanagementsystem erreicht wurden. Der GDV begrüßt ausdrücklich die Verankerung des Proportionalitätsprinzips, fordert aber auch, zu einzelnen Sachverhalten Erleichterungen zu benennen, die im Kontext des Proportionalitätsprinzips in Anspruch genommen werden können.

#### [GDV – Stellungnahme zum Solvency II Review vom 21. Oktober 2020](#)

Im Rahmen der Stellungnahme zum Solvency II-Review fordert der GDV Lehren aus der aktuellen COVID 19-Pandemie in dem Review zu berücksichtigen genauso wie europäische Projekte, insbesondere die wirtschaftliche Erholung oder der „Green Deal“. Grundsätzlich äußert sich der GDV positiv zum risikobasierten Ansatz von Solvency II. Dabei legt er sein Augenmerk jedoch auf die Reduzierung von aus seiner Sicht unnötigen Volatilitäten und auf die Stärkung der Finanzstabilität. Im Gegensatz dazu wendet sich der GDV gegen aus seiner Sicht unnötige Änderungen bei der Extrapolation der Zinskurve oder bei der Insolvenzsicherung der Versicherungsnehmer.

# Finanzaufsicht

Mit der Überarbeitung der MaRisk werden verschiedene Vorgaben des europäischen Bankenaufsichtsrechts in die deutsche Aufsichtspraxis übernommen. Die finale Fassung wird Anfang 2021 erwartet.

## Konsultation zur sechsten MaRisk-Novelle

Am 26. Oktober 2020 hat die BaFin die schon länger erwartete Konsultation zur Aktualisierung der zuletzt 2017 geänderten Mindestanforderungen an das Risikomanagement von Banken (MaRisk<sup>2021-E</sup>) gestartet.

Die Änderungen zeichneten sich bereits ab, nachdem im Fachgremium Ende August über die notwendigen Anpassungen beraten wurde (vgl. FSNews 10/2020). Schwerpunkt der Änderungen ist die Umsetzung der Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA über das Management notleidender und gestundeter Risikopositionen (EBA/GL/2018/06) sowie der EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02). Außerdem sind die Anforderungen aus den EBA-Leitlinien für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) – soweit sie nicht durch die BAIT-Novelle adressiert werden – in die Neufassung der MaRisk eingeflossen. Darüber hinaus sind verschiedene Änderungen vorgesehen, die aus der Aufsichtspraxis resultieren.

In der Neufassung werden die EBA-Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung (EBA/GL/2020/06) sowie die jüngsten Entwicklungen im Bereich Nachhaltigkeit (z.B. BaFin-Merkblatt und EZB-Leitfaden) hingegen nicht berücksichtigt. Sie sind der nächsten Überarbeitung der MaRisk (Siebte MaRisk-Novelle) vorbehalten.

Eine wesentliche Neuerung ergibt sich bereits in den Vorbemerkungen (AT 1, Tz. 6):

Der Begriff der „großen und komplexen Institute“ ersetzt die bisherige Wortwahl, wonach auf „systemrelevante“ Institute abgestellt wurde. Institute und Institutsgruppen mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. Euro gelten i.d.R. als „groß und komplex“. Im Einzelfall können Institute also ausgenommen werden.

Der Umgang mit notleidenden (NPL) und forborne Krediten nimmt bei den Neuerungen eine wichtige Rolle ein. Sonderanforderungen bestehen für Institute bzw. (teilkonsolidierte) Gruppen, deren NPL-Quote 5% überschreitet („Institute mit hohem NPL-Bestand“). Die Definition einer notleidenden Risikoposition (Non-Performing Exposure, NPE) richtet sich dabei nach dem Meldewesen. Die Begriffe NPL und NPE werden in den MaRisk nebeneinander verwendet. Die NPL-Quote ergibt sich als Bruttobuchwert notleidender Kredite und Darlehen geteilt durch den Bruttobuchwert aller Kredite und Darlehen (AT 2.1, Erläuterungen zu Tz. 1). Sofern die NPL-Quote nur in einzelnen Portfolios 5% übersteigt, kann die Aufsichtsbehörde die Einhaltung der Sonderanforderungen von den betroffenen Instituten verlangen.

Institute mit hohem NPL-Bestand müssen eine Strategie für notleidende Forderungen implementieren und diese regelmäßig überprüfen (AT 4.2, Erläuterungen zu Tz. 1 MaRisk<sup>2021-E</sup>). In diesen Instituten muss das Risikocontrolling die Risiken aus notleidenden



„Mit den neuen MaRisk rücken erwartungsgemäß Auslagerungen stärker in den Fokus der Aufsicht.“

Wilhelm Wolfgarten  
Telefon: +49 211 8772 2423



„Notleidende Forderungen sind ein Schwerpunkt der neuen MaRisk.“

Michael Cluse  
Telefon: +49 211 8772 2464

Kreditern überwachen und Fortschritte bei der Erreichung von NPE-bezogenen Leistungsindikatoren (KPIs) – einschließlich der Auswirkungen auf den Eigenkapitalbedarf – messen (AT 4.4.1, Erläuterungen zu Tz. 2 MaRisk2021-E). Konkrete Mindest-KPI umfassen u.a. NPE-Messgrößen, Zahlungseingänge, Kreditnehmerinteraktionen und Forbearance- sowie Abwicklungsmaßnahmen.

Auch im Bereich der Prozessanforderungen gibt es Neuerungen hinsichtlich der Behandlung von Problemkrediten (BTO 1.2.5 MaRisk2021-E). Die Kriterien für die (regulatorische) Einstufung als notleidender Kredit müssen bei dem Übergang einer Forderung in die Problemkreditbearbeitung von allen Instituten berücksichtigt werden. Für Institute mit hohem NPL-Bestand gilt, dass diese Abwicklungseinheiten für NPE eingerichtet sein sollen. Diese müssen organisatorisch zwingend außerhalb des Marktbereichs verankert sein. Die Mitarbeiter müssen auf die NPE-Abwicklung spezialisiert und ausreichend qualifiziert sein (Tz. 1).

Für alle Institute gilt, dass bei Überleitung von Engagements in die Sanierung bzw. Abwicklung eine Sicherheitenbewertung durchzuführen und jährlich zu überprüfen ist. Dabei sollen Spezialisten mit entsprechenden Kenntnissen eingebunden werden. In den Sicherheitenwert soll der erwartete Verwertungserlös unter Berücksichtigung der Verwertungskosten und -dauer einfließen (Tz. 2). Abwicklungskonzepte sollen geeignete Abwicklungsmaßnahmen beinhalten. Der Zeitraum zur Abwicklung von Sicherheiten soll überwacht werden (Tz. 7). Rettungserwerbe von Sicherheiten sollen nur auf Basis einer internen Richtlinie durchgeführt werden, in der u.a. die beabsichtigte Haltdauer festgelegt werden muss (Tz. 8). Notleidende Risikopositionen müssen überwacht werden, um die Bestände an NPE in einem angemessenen Zeitraum abzubauen und eine angemessene Risikovorsorge sicherzustellen (Tz. 9). Nach BTO 1.2.6 MaRisk2021-E sind die Methoden und Verfahren zur Bildung von Risikovorsorgen regelmäßig einem Back-testing zu unterziehen, um Abweichungen zwischen gebildeter Risikovorsorge und tatsächlichen Verlusten möglichst zu vermeiden (Tz. 3).

Bei den Kriterien sind nach BTO 1.3.2 MaRisk<sup>2021-E</sup> für die Überleitung zur Intensivbetreuung auch Forbearance-Maßnahmen zu berücksichtigen, wobei sich die Definition von Forbearance am Meldewesen orientiert (Tz. 1). Grundsätzlich muss für diese Maßnahmen eine Richtlinie implementiert sein, welche die Zuständigkeiten und Entscheidungen, die zulässigen Maßnahmen, die Prüfung deren Tragfähigkeit sowie deren Dokumentation und Überwachung regelt. Die Richtlinie muss regelmäßig überprüft werden (Tz. 2). Ferner muss geregelt sein, unter welchen Umständen Exposures, die Forbearance-Maßnahmen unterliegen, als notleidend bzw. nicht-notleidend zu klassifizieren. Eine Änderung des Status darf nur erfolgen, wenn zuvor die finanzielle Lage des Schuldners überprüft wurde. Für eine zwingende Einstufung als notleidend gibt der Entwurf der MaRisk mehrere Kriterien vor (Tz. 3).

Die Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers darf nicht auf etwaige Sicherheiten zurückgreifen. Nachverhandlungen bei Kreditnehmern, die sich nicht in finanziellen Schwierigkeiten befinden, sind von Forebearance-Maßnahmen zu unterscheiden. (Tz. 4). Die entsprechenden Maßnahmen sollen einen Zeitraum von zwei Jahren nicht überschreiten und u.a. die Rückzahlungs- bzw. Kapitaldienstfähigkeit verbessern und so mittelfristig zu einer Reduzierung des Exposures beitragen (Tz. 5). Insgesamt sollen die Maßnahmen hinsichtlich Qualität, Prozesseffizienz und Wirksamkeit überwacht werden. Mögliche Messgrößen sind Gesundheitsquoten, Zahlungseingänge oder Teilabschreibungen (Tz. 6).

Umfassende Neuerungen ergeben sich in AT 9 MaRisk<sup>2021-E</sup> hinsichtlich der Bestimmungen zum Outsourcing zur Umsetzung der diesbezüglichen EBA-Leitlinien. In den Erläuterungen zu Tz. 1 finden sich diverse Änderungen und Klarstellungen in der Abgrenzung von sonstigem Fremdbezug von Leistungen, welche ggf. nicht als Auslagerung zu klassifizieren sind.

Grundsätzlich gilt, dass Auslagerungen nur dann zulässig sind, wenn das Auslagerungsunternehmen befugt ist, die entsprechenden Leistungen durchzuführen (Erläuterungen zu Tz. 4). Das bedeutet u.a., dass das Auslagerungsunternehmen ggf. über die erforderlichen Lizenzen und Genehmigungen verfügen muss, was insbesondere bei grenzüberschreitenden Auslagerungsverhältnissen relevant werden kann. Auch dürfen durch die Auslagerungen keine leeren Hüllen verbleiben. Eine Auslagerung von Risikocontrolling, Interner Revision oder der Compliance-Funktion ist nur zulässig, wenn das Institut weder für den deutschen Finanzsektor noch innerhalb einer Gruppe wesentlich ist (Tz. 5).

Die verpflichtende Risikoanalyse im Zuge von Auslagerungen muss zukünftig u.a. auch Konzentrationsrisiken (mehrere Auslagerungsverträge mit einem Auslagerungsunternehmen), politische Risiken, mögliche Interessenkonflikte, Datenschutzaspekte und Kosten sowie Maßnahmen zur Risikosteuerung beinhalten (Tz. 2). Soweit sinnvoll soll auch eine quantitative Szenarioanalyse durchgeführt werden.

Wesentliche Auslagerungsverträge müssen zwingend schriftlich abgeschlossen werden und Mindestbestandteile aufweisen, darunter u.a. Beginn und Ende der Auslagerung, geltendes Recht (sofern vom deutschen Recht abweichend), Standorte der Leistungserbringung, eindeutige Leistungsziele (SLAs) und Aussagen zu Notfallkonzepten (Tz. 7). Neu ist, dass spezifische Anforderungen an den Auslagerungsvertrag, wie z.B. die Informations- und Prüfungsrechte gem Tz. 7 lit h) und i) MaRisk<sup>2021-E</sup> auch bei nicht wesentlichen Auslagerungen vereinbart werden sollen. Dies führt zur teilweisen Anwendbarkeit von AT 9 MaRisk<sup>2021-E</sup> auch auf nicht wesentliche Auslagerungen, für die bislang nur § 25a Abs. 1 KWG Anwendung findet. Zudem muss für wesentliche Auslagerungen vertraglich geregelt sein, dass das Auslagerungsunternehmen im Einklang mit den Werten und dem Verhaltenskodex des Instituts handelt. Der Standort der Datenverarbeitung soll auf Basis eines risikobasierten Ansatzes gewählt werden. Dabei muss sichergestellt sein, dass der Datenzugriff erhalten bleibt, wenn das Auslagerungsunternehmen seinen Betrieb einstellt.

Sofern Auslagerungsverhältnisse bestehen, muss ein Institut intern über einen zentralen Auslagerungsbeauftragten verfügen, der durch ein zentrales Auslagerungsmanagement unterstützt werden soll (Tz. 12). Nur bei kleineren, weniger komplexen Instituten kann ein Mitglied der Geschäftsleitung die Aufgaben des Auslagerungsbeauftragten übernehmen. In diesem Fall muss aber eine Aufgabentrennung zwischen der Zuständigkeit für das Management der Auslagerungen und deren Kontrolle sichergestellt sein.

Erleichterungen bestehen nach Tz. 14 bei gruppen- bzw. verbundinternen Auslagerungen. Insbesondere darf das Auslagerungsmanagement ggf. zentral auf Gruppen- bzw. Verbundebene angesiedelt sein. Auch darf die Risikoberichterstattung der Auslagerungsunternehmen auf zentraler Ebene vorausgewertet werden. Zudem sind bei internen Auslagerungen die Anforderungen an Exit-Prozesse geringer. Dessen ungeachtet müssen auch bei internen Auslagerungsverhältnissen die Bedingungen geregelt sein.

Alle Institute müssen grundsätzlich über ein Auslagerungsregister verfügen (Tz. 15). Dieses Register muss alle Auslagerungsverhältnisse umfassen. Sofern wesentliche Auslagerungen weiterverlagert werden und auch der weiterverlagerte Teil wesentlich ist, muss dies ebenfalls im Auslagerungsverzeichnis erfasst werden.

Flankierend mit der Überarbeitung der AT9-Anforderungen sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz – FISG) u.a. die Einführung einer Meldepflicht für die Absicht, den Vollzug sowie jede Änderung einer wesentlichen Auslagerung vor. Zudem müssen schwerwiegende Vorfälle im Rahmen bestehender Auslagerungen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit des Instituts haben können, angezeigt werden (§ 24 Abs. 1 Nr. 18 KWG-E). Nach dem neugefassten § 25b Abs. 1 KWG-E hat das Institut überdies ein Auslagerungsregister zu führen (vgl. auch AT 9 Tz. 15). Die BaFin erhält die Ermächtigung, auch unmittelbar gegenüber Auslagerungsunternehmen Anordnungen zu treffen (§ 25b Abs. 4a KWG-E).

Neben den Änderungen im Zusammenhang mit NPL- bzw. forborne Exposures und Auslagerungsverhältnissen gibt es eine Vielzahl von weiteren Änderungen in den neuen MaRisk, auf die an dieser Stelle nur kurz eingegangen werden kann. So betont die Neufassung nochmals die Notwendigkeit, die Risikotragfähigkeit sowohl aus normativer als auch aus ökonomischer Perspektive sicherzustellen (AT 4.1 Tz. 2 MaRisk<sup>2021-E</sup>). Die Risikotragfähigkeit ist als Rahmenbedingung in der Strategie zu berücksichtigen (AT 4.1 Tz. 2 MaRisk<sup>2021-E</sup>). Die Möglichkeit, auf Jahresabschlussgrößen (rollierende GuV-Planung) zurückzugreifen, entfällt.

Institute sollen die für die Risikosteuerung relevanten Daten vorhalten. Darunter fallen explizit auch Informationen zu Sicherheiten, einschließlich Daten zur Beziehung zwischen Sicherheit und Transaktion (AT 4.3.2, Erl. zu Tz. 1 MaRisk<sup>2021-E</sup>). Risikokonzentrationen sind in die Risikoberichterstattung einzubeziehen (AT 4.3.2, Tz. 3 MaRisk<sup>2021-E</sup>).

Im Hinblick auf Liquiditätsrisiken finden sich in BTR 3.2 MaRisk<sup>2021-E</sup> Änderungen und Konkretisierungen zu Stresstests, insbesondere zur Definition der „institutionellen Anleger“ und der Vorgabe, das Einlagen Institutioneller Anleger im Stresstest in erheblichem Umfang und Einlagen von Unternehmen der Finanzbranche binnen einer Woche vollständig abgezogen werden (Tz. 3).

Das Risikomanagement operationeller Risiken muss nach BTR 4 MaRisk<sup>2021-E</sup> wesentliche Ausprägungen operationeller Risiken umfassen. Die Beurteilung soll anhand historischer Ereignisse bzw. Schadenfälle erfolgen, aber auch aktuelle Schwächen und potenzielle Ereignisse berücksichtigen (Tz. 4). Ausgehend von den identifizierten Risiken hat ggf. eine aktive Risikosteuerung, beispielsweise in Form von Versicherungen oder einer Neuausrichtung der Geschäftsaktivitäten, zu erfolgen (Tz. 5).

Die Konsultationsfrist für die sechste MaRisk-Novelle endet am 4. Dezember 2020. Die Rückmeldungen sollen im Fachgremium MaRisk besprochen werden, bevor die finale Fassung veröffentlicht wird. Dies wird voraussichtlich im ersten Quartal 2021 der Fall sein.

Mit der Verordnung MiCA hält nun auf europäischer Ebene eine Regulierung von Kryptowerten Einzug, die einen starken Einfluss auf die Finanzwelt in Europa haben dürfte.

#### Neuer EU-Vorschlag zur Regulierung für Krypto-Assets

Die EU-Kommission hat am 24. September 2020 einen Vorschlag für eine Verordnung für die Regulierung der Märkte für Krypto-Assets vorgestellt („MiCA“). Die [MiCA](#) (vgl. [FSNews 10/2020](#)) ist Teil des [Digital Finance Package](#) und schlägt einen einheitlichen Regelungsrahmen für Emittenten und Anbieter von Dienstleistungen in Bezug auf Krypto-Vermögenswerte in der EU vor, die nicht bereits durch das bestehende EU-Recht, insbesondere MiFID II, geregelt sind. Das bedeutet, dass Krypto-Vermögenswerte, die z.B. als Finanzinstrumente, elektronisches Geld (mit Ausnahme von E-Geld-Tokens), Einlagen, strukturierte Einlagen und Verbriefung i.S.d. STS-Verordnung qualifiziert werden, nicht von dieser Verordnung erfasst werden. Die Verordnung kann auch als Gegenentwurf zu privaten Währungen wie [Libra](#) gesehen werden.

#### Betroffene Unternehmen

Die MiCA soll grundsätzlich für Unternehmen Anwendung finden, die Krypto-Assets emittieren oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit solchen erbringen. Hiervon ausgenommen sind neben der EZB, nationalen Zentralbanken und europäischen Investitionsbanken u.a. auch (Rück-)Versicherungsunternehmen und Liquidatoren. Außerdem sollen auch Unternehmen, die allein für konzernangehörige Unternehmen Dienstleistungen erbringen, vom Anwendungsbereich der MiCA ausgenommen werden. Hiernach sollen sowohl Mutter- und Tochtergesellschaften von der Anwendung des Regulierungsrahmens befreit sein.

Für Kreditinstitute, die nach der CRD beaufsichtigt werden, bestehen besondere Einschränkungen. Solche Unternehmen brauchen v.a. die Vorschriften zur Genehmigung und zur Betriebsorganisation – außer diejenigen für grenzüberschreitende Tätigkeiten und ihrer Registrierung – nicht zu beachten. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass diese Befreiung damit nicht für Förderbanken i.S.d. Art. 2 Abs. 5 CRD, jedoch für Wertpapierfirmen i.S.d. [MiFID II](#) gilt, sofern diese nur eine oder mehrere Krypto-Vermögenswertdienste erbringen, die den Wertpapierdienstleistungen und Anlagetätigkeiten entsprechen, für die sie zugelassen sind.

#### Regulierte Emittenten

Die Anforderungen der MiCA lassen sich in drei wesentliche Blöcke einteilen:

- Anforderungen für Emittenten, die eine Zulassung zum öffentlichen Angebot von Krypto-Token beantragen oder zum Handel auf einer Handelsplattform
- Anforderungen für Anbieter von Dienstleistungen in Bezug auf Krypto-Token
- Regelungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch mit Kryptot-Vermögenswerten

Die Anforderungen für Emittenten werden im Entwurf nach der Art der Token, die sie anbieten oder handeln, wie folgt unterschieden:

- Vermögenswertbezogene Token
- E-Geld-Token



„MiCA kann den Kryptowerten zum Durchbruch verhelfen.“

[Sven Buschke](#)

Telefon: +49 892 9036 7575



„MiCA ist MiFID II light und der Anfang einer umfassenden Regulierung von Krypto-Assets.“

[Dr. Osman Sacarcelik](#)

Telefon: +49 697 1918 8454

- Krypto-Vermögenswerte, die weder vermögenswertbezogene Token noch E-Geld-Token sind

Ausnahmen von den Anforderungen der MiCA gelten für Token, die kostenlos angeboten oder als Gegenleistung für die Bewertung von Transaktionen automatisch aufgebaut werden. Eine Zulassung ist insbesondere im Fall von E-Geld-Token und Krypto-Assets nicht erforderlich für Ausgaben von geringem Umfang oder gegenüber qualifizierten Anlegern.

Nicht erfasst von MiCA sind zudem, wie eingangs erwähnt, Security Token, die als Finanzinstrumente zu qualifizieren sind. Diese werden durch die [MiFID II-Regelungen](#) erfasst. Letztere stehen zu MiCA in einem Konkurrenzverhältnis (Art. 2).

Die MiCA schreibt vor, dass Token ausschließlich von juristischen Personen angeboten werden dürfen. Bei vermögensbezogenen Token muss es sich sogar um juristische Personen handeln, die in der EU niedergelassen sind. E-Geld-Token dürfen nur von zugelassenen Kreditinstituten oder E-Geld-Instituten ausgegeben werden. Eine in einem Mitgliedstaat erworbene Zulassung gilt als "EU-Pass", sodass das öffentliche Angebot der Token oder deren Handel an einer Handelsplattform auch in anderen Mitgliedstaaten möglich ist.

Voraussetzung für die Zulassung ist u.a. auch die Anzeige und Veröffentlichung eines sog. „White Paper“, das ähnlich wie ein Prospekt die wesentlichen Informationen zum Token, zum Emittenten und den damit verbundenen Risiken darstellt. Das White Paper ist auch für solche Token zu veröffentlichen, die von der Anwendung der MiCA ausgenommen sind. Die Emittenten haften für dessen Inhalt.

Neben den Zulassungsanforderungen regelt die MiCA Anforderungen an die Governance und Organisation eines Unternehmens, den Umgang mit Interessenkonflikten, Verfahren zur Behandlung von Kundenbeschwerden, Verbot von Zuwendungen und Informationen gegenüber den zuständigen Behörden. Hier sind gewisse normative Parallelen zu den Anforderungen der MiFID II zu erkennen.

Emittenten vermögenswertbezogener Token und von E-Geld-Token müssen darüber hinaus auch Eigenmittelanforderungen erfüllen und Reservevermögen (Reserve Assets in Form von u.a. gesetzlichen Zahlungsmitteln, Waren oder Krypto-Assets) für die von Kunden erhaltenen Vermögenswerte bilden. Letztere dürfen nur in sichere Vermögenswerte mit niedrigem Risiko angelegt werden. Das Reservevermögen ist von einem unabhängigen Abschlussprüfer halbjährlich zu prüfen.

Für E-Geld-Token und vermögenswertbezogene Token ist darüber hinaus auch deren jederzeitige Rückzahlung sicherzustellen und es dürfen keine Zinsen vereinbart werden. E-Geld-Token und vermögenswertbezogene Token, welche bestimmte Kriterien in Bezug auf u.a. Größe des Kundenstamms, Anzahl und Wert der Transaktion oder Verflechtung im Finanzsystem erfüllen, sind als „signifikante“ Token zu klassifizieren. Dies hat zur Folge, dass die Emittenten der direkten Beaufsichtigung durch die EBA unterliegen. Darüber hinaus sind auch besondere Anforderungen an die Auslagerung zu beachten. Besondere Regelungen gelten auch für bestimmte Arten von Dienstleistungen, wie z.B. für die Verwahrung und Verwaltung von Krypto-Vermögenswerten und den Betrieb einer Handelsplattform.

## **Regulierte Dienstleister**

Auch zugelassene Anbieter von Dienstleistungen in Bezug auf Krypto-Vermögenswerte können von einem sog. „EU-Pass“ Gebrauch machen und ihre Dienstleistungen in allen Mitgliedstaaten anbieten. Dienstleister müssen ebenfalls juristische Personen sein, die in der EU niedergelassen sind. Neben organisatorischen Anforderungen und solchen in Bezug auf Kundenbeschwerden müssen die Dienstleister auch Eigenmittelanforderungen erfüllen. Diese orientieren sich an den Mindesteigenkapitalanforderungen und den fixen Gemeinkosten. Bei der Verwaltung von Krypto-Vermögenswerten und Geldern von Kunden sind diese bei einer Zentralbank oder einem Kreditinstitut in einem separaten, klar von den Konten des Dienstleisters abgrenzbaren Konto zu verwahren. Sofern der Dienstleister auch über eine Erlaubnis als Zahlungsinstitut verfügt, darf er auch Zahlungsdienste im Zusammenhang mit Krypto-Vermögenswerten anbieten.

## **Verhinderung von Marktmissbrauch**

Der dritte Block regelt das Verbot von Insidergeschäften, der unrechtmäßigen Weitergabe von Insider-Informationen und der Marktmanipulation. Emittenten haben zudem Insiderinformationen zu veröffentlichen.

## **Anwendungszeitpunkt**

Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten. Die Vorschriften für vermögenswertbezogene Token und E-Geld-Token sollen bereits zu diesem Zeitpunkt und die anderen Regelungen 18 Monate danach verbindlich werden.

# Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter "Financial Services News" (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.

	<p><b>Brexit Briefings - Blick hinter die Kulissen</b></p> <p>Die Entwicklung des Brexit aus wirtschaftlicher Perspektive</p>		<p><b>Digital Banking Maturity Studie 2020</b></p> <p>Wie reagieren Banken auf die digitale (R)Evolution?</p>
	<p><b>Filienschließungen: Lösung oder Einstieg ins nächste Problem?</b></p> <p>Umdenken in der Bankbranche</p>		<p><b>Sustainable Finance</b></p> <p>Transformation zu einer nachhaltigen Finanzindustrie</p>

## Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

## Schaubilder

	<p><b>SREP</b></p>		<p><b>CRR II</b></p>
	<p><b>MaRisk für Banken</b></p>		<p><b>NPL</b></p>

# Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



## KI im Finanz- und Rechnungswesen sowie im Controlling

Marie-Christine Chartier

Mit folgenden Themen:

Telefon: +49 621 1590 1302

- „Erklärbare KI zur Entscheidungsunterstützung in Finance und Controlling“, [Prof. Dr. Andreas Mielke](#)
- „Die Zukunft der Finanzfunktion und die neue Rolle des Finanzvorstands“, [Werner Kolarik](#) und [Markus Zorn](#)

18. bis 20. November 2020 | Virtueller Kongress



## Structured FINANCE Digital Week

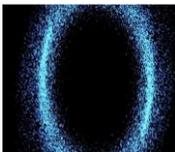
Irina Steinfeld

Die Kongressmesse für Unternehmensfinanzierung.

Telefon: +49 211 8772 5365

- „Debt Fonds – eine Alternative in der Krise?“, [Jens Nawrath](#)
- „Unitranche auf dem Vormarsch – auch post-COVID-19?“, [Axel Rink](#)

23. bis 26. November 2020, 9.30 bis 17.00 Uhr | Online



## Deloitte Risk & Regulatory Academy

Sprecher:

Im Hinblick auf COVID-19 mit folgenden Themen:

- Kreditrisiko
- Basel IV
- Aufsichtsrecht (SSM/SRB)
- Richtlinien zur Kreditvergabe
- Nicht-finanzielles Risiko – die neue Dimension

[Hervé Phaure](#)  
[Przemysław Szczygielski](#)  
[Dimitrios Goranitis](#)  
[Elena Grigore](#)  
[Paweł Szałowski](#)  
[Nicolas Fleuret](#)

23. bis 27. November 2020, 10.00 bis 12.00 Uhr | Online



## Deloitte Bankennachmittag

[Registrierung](#)

Mit folgenden Themen:

- Regulatorik und Meldewesen
- Risikomanagement

24. und 26. November 2020, 16.00 bis 17.30 Uhr | Online

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 31. Oktober 2020

November 2020

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/ueberUns](http://www.deloitte.com/de/ueberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 312.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.